

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET "AUREDDER OST"

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBl I S. 2256) ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 6 JULI 1979 (BGBl I S. 949) ~~5. 11. 84~~ *mit § 82 der Landesbauordnung i. d. F. d. Bekanntm. v. 24. 2. 83 (GVOBl. S. 86)* ~~ABS 1 DER LANDESHAUSEGSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20 JUNI 1975 (GVOBl. SCHL. II S. 141) ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBl. SCHL. II S. 260) I. V. MIT § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL. II S. 249).~~ WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21. 11. 1983 / 28. 4. 1983 **3. 11. 1983** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET "AUREDDER OST" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BAUNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS 1 NR 1 BBAUG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	II
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	II
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS 1 NR 2 BBAUG
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	II
—	BAULINIE	II
—	BAUGRENZE	II
SD 35°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 9 ABS 4 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN § 82 LBO
←	FIRSTRICHTUNG	II
—	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 11 u. ABS 6 BBAUG
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	II
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	II
—	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 ABS 2 NR 5 u. ABS 6 § 9 ABS 1 NR 15 u. ABS 6 BBAUG
□	— SPIELPLATZ	II
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS 1 NR 18 u. ABS 6 BBAUG
—	STRÄUCHER	§ 9 ABS 1 NR 25 a u. ABS 6 BBAUG
—	MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DES AZV	§ 9 ABS 1 NR 21 u. ABS 6 BBAUG
—	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS 1 NR 10 u. ABS 6 BBAUG
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 ABS 7 BBAUG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS 5 BAUNVO

TEIL B - TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN DEM PLANGEBIET SIND GEMÄSS § 4 ABS 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

MINDESTGRUNDSTÜCKSGROSSEN SIND EINZUHALTEN:
GRUNDSTÜCKE 1, 2, 10, 11 - 800 qm
GRUNDSTÜCKE 3 - 9 - 1.000 qm

2. BAUGESTALTUNG

DIE GEBÄUDE IM PLANGEBIET SIND MIT ROTEN VORMAUERSTEINEN ZU VERBLENDEN, GRÖßERE TEILFLÄCHEN KÖNNEN IN ANDEREM MATERIAL UND FARBE GESTALTET WERDEN.

GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANPASSEN, FLACHDÄCHER SIND HIER ZULÄSSIG.

SOCKELHÖHEN DER GEBÄUDE SIND MAX. 30 cm ÜBER GEHWEG VORZUSEHEN. DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG.

3. BEGRÜNNUNG UND EINFRIEDIGUNGEN

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN DEN SICHTDREIECKEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BEMÜCHS ÜBER 70 cm HOHE ÜBER FAHRBAHN-ÜBERKANTE FREIZUHALTEN UND GEBEENFALLS ZURÜCKZUSCHNEIDEN.

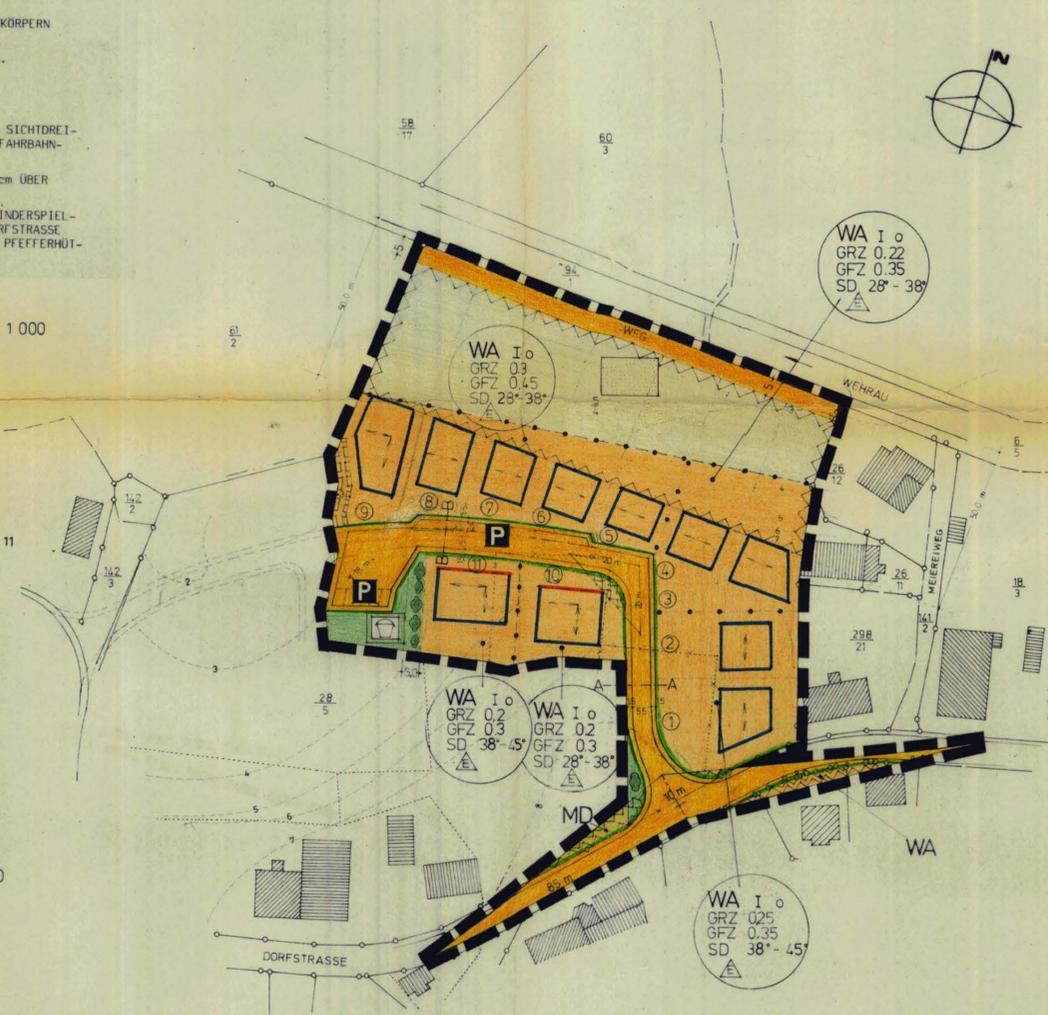
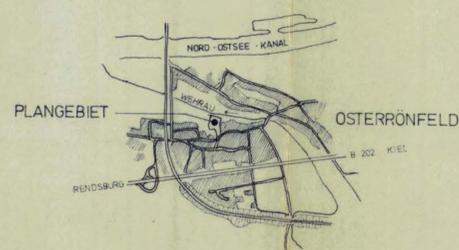
EINFRIEDIGUNGEN AN DER STRASSENRENZE DÜRFEN EINE HÖHE VON 60 cm ÜBER GEHWEGÜBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE BEGRÜNNUNG DER ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST AN DER OSTSEITE DES KINDERSPIELPLATZES UND WESTLICH DER EINMÜNDUNG DER STICHSTRASSE IN DIE DORFSTRASSE MIT STRÄUCHERN, HECKENROSE, SCHLEHDORN, ROTBUCHENBUSCH, HASEL, PFEFFERHÜTCHEN, FLIEDER AUSZUFÜHREN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000

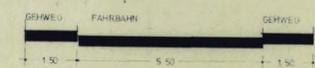
ANSCHLUSS B-PLAN NR 11 AUREDDER WEST

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000

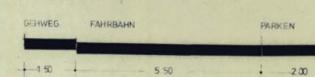


STRASSENPROFILE M. 1:100

SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	AUFZUHEBENDE NUTZUNGSGRENZEN
—	VORH. FLURSTÜCKSNUMMERN
—	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN
—	GEHWEGE IN DEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
⑦	PLAN-NR. DER GRUNDSTÜCKE
—	SICHTDREIECK

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 6. 7. 1982 DURCHFÜHRT WORDEN.

OSTERRÖNFELD DEN 30. NOV. 1983

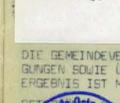


OSTERRÖNFELD DEN 30. NOV. 1983



Der katastermäßige Bestand am 6.5.1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Uferlinie als Bezugslinie für den Erholungsschutzstreifen von 50 m Breite sowie die Höhenlinien wurden nicht überprüft.

Rendsburg, den -2. NOV. 1983



OSTERRÖNFELD DEN 30. NOV. 1983



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 3. 11. 1983 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OSTERRÖNFELD DEN 30. NOV. 1983



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE VOM 28. 2. 1984 AZ.: 812 Osterrönhofeld MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

OSTERRÖNFELD DEN 25. MAI 1984



DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 4. 84 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE VOM 5. 6. 84 AZ.: 812 Osterrönhofeld BESTÄTIGT.

OSTERRÖNFELD DEN 11. JUNI 1984



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

OSTERRÖNFELD DEN 11. JUNI 1984



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMRAU EINGEGEBEN WERDEN MUSS, SIND AM (VOM 13. 6. 84) BIS ZUM 28. 6. 84) ORTSBLICHLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄHIGKEIT UND ERFÜLLSICHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITTEILN AM 28. 6. 84 RECHTSVERBÄNDLICH WORDEN.

OSTERRÖNFELD DEN 12. JULI 1984



A. Müller